

Bescheid

I. Spruch

1. Über Anzeige der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591 h beim Landesgericht Leoben), Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, erteilten Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform, welche die Versorgung des Gebietes „Pongau und Oberes Ennstal“ („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) umfasst (in der Folge Zulassungsbescheid), wird gemäß § 25 Abs. 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, festgestellt, dass mit der Aufnahme des von der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. veranstalteten Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ und des von der Internet Scott KG veranstalteten Programms „Ennstal TV Wochenmagazin“ sowie der Entfernung des von der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH veranstalteten Programms „ATV Regional“ den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 und § 25 Abs. 2 AMD-G entsprochen wird.
2. Das mit Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides genehmigte Programm bouquet wird gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 25 Abs. 6 AMD-G dahingehend geändert, dass es nunmehr nachfolgende Fernsehprogramme umfasst:
 - „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.
 - „Ennstal TV Wochenmagazin“ der Internet Scott KG

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.12.2011 zeigte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Änderung des mit Spruchpunkt 4.3.1. des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, genehmigten Programm bouquets an.

2. Sachverhalt

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist aufgrund des rechtskräftigen Zulassungsbescheides der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 22.09.2010, KOA 4.224/10-012, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2008, welche die Versorgung des Gebietes Pongau und Oberes Ennstal umfasst („MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“).

Mit diesen Bescheiden wurde der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Übertragungskapazität „SFN Salzburg Kanal 45“ zugeordnet und fernmelderechtliche Bewilligungen für die folgenden Standorte erteilt:

- „SCHLADMING 6 (Hauser Kaibling Senderlift) Kanal 45“ (Beilage 10S100a1 zum Bescheid KOA 4.224/10-012)“
- „SCHWARZACH PG 2 (Gern) Kanal 45“ (Beilage 10S100b zum Bescheid KOA 4.224/08-001)“
- „ALTENMARKT PG Kanal 45“ (Beilage 10S100c zum Bescheid KOA 4.224/08-001).

Es stehen insgesamt rund 13 MBit/s zur Verfügung. Bisher sind rund 3 MBit/s genutzt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides umfasst das bewilligte Programm bouquet das Programm „ATV Regional“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH.

Das nunmehr beantragte Programm bouquet umfasst folgende Programme:

- „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H.
- „Ennstal TV Wochenmagazin“ der Internet Scott KG

Aufgrund der auf der Homepage der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit 13.10.2011 veröffentlichten Ausschreibung von freien Programmplätzen haben sich die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. mit dem Programm „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ sowie die Internet Scott KG mit dem Programm „Ennstal TV Wochenmagazin“ beworben. Die Interessensbekundung wurde entsprechend den Auflagen im Zulassungsbescheid auf der Website der Multiplex-Betreiberin öffentlich bekannt gemacht. Weitere Bewerbungen langten bei der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH nicht ein.

Zwischen der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde am 16.09.2011 eine Vereinbarung zur Verbreitung des von der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. veranstalteten Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und

Videoproduktion GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ geschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.10.2011, KOA 4.424/11-003, wurde der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. ein unverschlüsselt ausgestrahltes, regionales Rotationsprogramm. Das Programm besteht aus folgenden drei Blöcken: einem regionalen Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen und regionalen Themen im Ausmaß von rund 60 Minuten, Standbild-Einschaltungen im Ausmaß von rund 30 Minuten sowie Wetterpanorama-Bildern im Ausmaß von rund 30 Minuten. Das Magazin wird ein Mal pro Woche produziert und 8 bis 12 Mal täglich ausgestrahlt. Die Wetterpanorama-Bilder und die Standbild-Einschaltungen werden akustisch wechselweise mit verschiedenen Radioprogrammen unterlegt.

Zwischen der Internet Scott KG und der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH wurde am 01.09.2010 eine Vereinbarung zur Verbreitung des von der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. veranstalteten Programms „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ geschlossen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 11.11.2010, KOA 4.424/10-008, wurde der Internet Scott KG gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 AMD-G die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ennstal TV Wochenmagazin“ über die der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.224/08-001, zugeordneten terrestrischen Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Pongau und oberes Ennstal“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Gemäß diesem Bescheid verbreitet die Internet Scott KG ein regionales, an alle Altersgruppen gerichtetes 24 Stunden Programm („Ennstal TV Wochenmagazin“), das sich in der Programmgestaltung insbesondere der Kultur, den Traditionen und der Brauchtumslandschaft im Ennstal widmet. Daneben werden aktuelle und lokale Informationen aus dem Ennstal gesendet, die Berichte zum Allgemeinwohl der Gemeinde sowie ökonomische Anregungen und Impulse enthalten. Das unverschlüsselt ausgestrahlte und fast zur Gänze eigengestaltete Programm wird jede Stunde wiederholt.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gegenständlichen Anzeige sowie zu den zitierten Bescheiden ergeben sich aus dem Parteivorbringen sowie aus den betreffenden Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

§ 25 Abs. 6 AMD-G lautet:

„(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen

festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

§ 24 AMD-G lautet auszugsweise:

„(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

§ 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst

werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

Der Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.224/08-001, mit welchem der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt wurde, enthält insbesondere auch folgende Auflagen:

- Spruchpunkt 4.3.1.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 PrTV-G umfasst das Programmbouquet des Multiplex-Betreibers das Programm „ATV Regional“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH.
- Spruchpunkt 4.3.3.: Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 10 PrTV-G iVm § 2 Abs. 2 Z 6 lit. a bis d MUX-AG-V 2007 hat die Auswahl der zu verbreitenden Programme, die über die Programmebelegung nach 4.3.1. hinausgehen, sowie jegliche Änderung der Programmebelegung nach Maßgabe des Verfahrens und der Kriterien in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen. Die Beilage ./I bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- Spruchpunkt 4.3.4.: Änderungen der Programmebelegung sind vom Multiplex-Betreiber gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm Abs. 2 letzter Satz PrTV-G der Regulierungsbehörde unter Vorlage der mit den Programmveranstaltern und Diensteanbietern abgeschlossenen Vereinbarungen im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 6. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird das bisher das Programm „ATV Regional“ umfassende Programmbouquet dahingehend geändert, dass nunmehr ausschließlich die beiden Programme „ATV – Magazin „Murtal“ mit Hauser Kaiblinger Wetterpanorama“ der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. sowie „Ennstal TV Wochenmagazin“ der Internet Scott KG verbreitet werden. Bei beiden Programmen handelt es um regionale Programme. Mit Rücksicht darauf, dass das Programm „ATV Regional“ nicht mehr verbreitet werden soll, sind beide Programme geeignet, das lokale bzw. regionale, österreichbezogene Programmangebot der Multiplex-Plattform zu erweitern.

Mit der Aufnahme neuer Rundfunkveranstalter wird insgesamt den Anforderungen des § 24 Abs. 1 AMD-G entsprochen, insbesondere kann mit den von der Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. und der Internet Scott KG angebotenen Programmen ein insgesamt meinungsvielfältigeres Angebot auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und oberes Ennstal“ angeboten werden.

Mit der Aufnahme eines weiteren Programms nach Durchführung eines einem Ausschreibungsverfahren nachgebildeten Auswahlentscheidungsverfahrens seitens des Multiplex-Betreibers wurde § 24 Abs. 2 AMD-G entsprochen.

Auf der Multiplex-Plattform sind insgesamt bisher rund 13 MBit/s freie Kapazitäten vorhanden und kann daher an die Kabel TV Aichfeld Gesellschaft m.b.H. sowie „Ennstal TV Wochenmagazin“ der Internet Scott KG die derzeit vorgesehen Zuweisung von rund 5,2

MBit/s erfolgen. Eine Belegung mit zwei lokalen Fernsehprogrammen entspricht insgesamt den Anforderungen des § 25 Abs. 2 AMD-G. Datenrate für zumindest ein weiteres Programm, wie im Zulassungsbescheid in Auflage 4.3.2. vorgesehen, steht auch weiterhin zur Verfügung. Mit der Aufnahme der beiden Fernsehprogramme in das Programmbouquet sowie dem Verzicht der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH kommt es zu keiner Beeinträchtigung bzw. Verringerung der für bereits verbreitete Programme zur Verfügung stehenden Datenrate. Die beiden Programme werden unverschlüsselt und frei zugänglich ausgestrahlt. Insgesamt steht damit auch weiterhin auf der Multiplex-Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung.

Die Programmbelegung entspricht damit den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G.

Eine weitere Bewerbung für den gegenständlichen Programmplatz langte nicht ein, daher konnte mit der im Antrag vorgebrachten Begründung der Auswahl das Auslangen gefunden werden, zumal keine Gründe vorlagen, eines der beiden Programme nicht zu verbreiten.

Verbreitungsvereinbarungen zwischen der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH und den beiden ins Programmbouquet aufgenommenen Fernsehveranstaltern wurden bereits in den Programmzulassungsverfahren vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund konnte die angezeigte Änderung des Programmbouquets der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH daher genehmigt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 20. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH, Sandgasse 1, 8720 Knittelfeld, **per RSb**